

Vorlage Nr.: 0156/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	Vorberatung		N			
Rat	Entscheidung		Ö			

Satzung zur 12. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben

Anlage/n:

- Anlage 1 - Dokumentation zur Kalkulation 2021 - 2022
- Anlage 2 - Kalkulation der Gebühren 2021 - 2022
- Anlage 3 - Nachkalkulation der Gebühren 2017 - 2018
- Anlage 4 - 12. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Kalkulation der dezentralen Schmutzwassergebühren erfolgte zusammen mit der Kalkulation der zentralen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren. Der Sachverhalt und die Rechtslage der Beschlussvorlagen 154/2020 und 155/2020 gelten daher auch für diese Beschlussvorlage. Die Anlagen 1 und 2 beinhalten die ausführliche Dokumentation und die Kalkulation.

Verrechnung Über- bzw. Unterdeckung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG *sind* die aus der Nachkalkulation ermittelten Überdeckungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren *auszugleichen*; etwaige Kostenunterdeckungen *sollen ausgeglichen* werden. Im vorherigen Kalkulationszeitraum wurden auf Vorschlag der Verwaltung mit Beschluss des Rates vom 01.11.2018 bereits die Über- und Unterdeckungen der Jahre 2015-2016 ausgeglichen. Nunmehr verbleibt der Ausgleich der Über- und Unterkostendeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 – 2018. Damit ist in der Kalkulation die Unterdeckung aus 2017 in Höhe von 562,44 € und die Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von 1.605,62 € berücksichtigt (Anlage 3).

Anrechnung Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Das NKAG bezieht sich grundsätzlich auf kalkulatorische Zinsen, die unter Beachtung eines Mischzinssatzes zu berechnen

sind. Welcher Zinssatz als angemessen anzusehen ist, entscheidet jedoch die Gemeinde nach Maßgabe der Kapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung selbst. Daher sind dem Rat die Alternativen vorzulegen. Die umfangreiche Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes ist in der Dokumentation (Anlage 1) erläutert.

Bisher wurde die Höhe der tatsächlichen Zinsen angesetzt und aus dem Wirtschaftsplan 2020 sowie der Ermittlung des Finanzmittelbedarfes für die Jahre 2021 und 2022 entnommen. Zum Zwecke der fortwährenden Gebührenstabilität schlägt die Verwaltung vor, dass im Rahmen einer Ermessensentscheidung weiterhin die tatsächlichen Zinsen bei der Kalkulation berücksichtigt werden. Die Zinsen sind für den Kalkulationszeitraum eindeutig feststellbar. Sie gehören nach den betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu den betrieblichen Aufwendungen, so dass sie in der Kalkulation als Kostenposition anrechenbar sind.

Verteilungsmaßstab

Die Aufwandspositionen „Betriebsführungsentgelt“, „allgemeiner Aufwand“ sowie „Dienstleistungen der Stadt“ wurden wie schon im vorherigen Kalkulationszeitraum mit einem Verteilungsschlüssel 80:20 zwischen den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt. Die Aufteilung des 80 %-igen Schmutzwasseranteils erfolgt zu 99 % auf die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und 1 % auf die dezentrale Schmutzwasser-beseitigung.

Gebührenhöhe

Die durchschnittliche Bemessungsgrundlage für die dezentrale Schmutzwassergebühr basiert auf einer Abfuhrmenge von jährlich 177 m³ bei abflusslosen Gruben bzw. 368 m³ bei Kleinkläranlagen. Diese Werte wurden nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung angepasst, weil die Betrachtung der Vergangenheit zur bisherigen Kalkulation abweichende Abfuhrmengen erwarten lässt.

Daraus ergibt sich ein Gebührensatz von durchschnittlich **27,72 €/m³ (tatsächliche Zinsen) bzw. 28,09 € (kalkulatorische Zinsen)** für abflusslose Gruben und **53,28 €/m³ (tatsächliche Zinsen) bzw. 55,97 € (kalkulatorische Zinsen)** für Kleinkläranlagen. Im Falle der Festlegung der tatsächlichen Zinsen bedeutet dies eine Gebührenerhöhung gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum von 0,15 €/m² (+0,54 %) für abflusslose Gruben bzw. 1,23 €/m² (+2,36 %) für Kleinkläranlagen. Sollten die kalkulatorischen Zinsen zu Grunde gelegt werden, so steigen die Gebühren um 0,52 € (+ 1,90 %) für abflusslose Gruben bzw. 3,92 € (+ 7,54 %) für Kleinkläranlagen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Die Änderung der Gebührensätze hat keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt, da die Kalkulation für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung erfolgt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

- a. Die von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation einschließlich der Dokumentation wird zur Kenntnis genommen, die dort vorgenommenen Ermessens- bzw. Prognoseentscheidungen bestätigt und ausdrücklich beschlossen. Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Zinskosten **(27,72 €/m³ und 53,28 €/m³)**.
- b. Die 12. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben wird in der vorliegenden Fassung unter Beachtung des beschlossenen Gebührensatzes zu a. beschlossen.
- c. Die neuen dezentralen Schmutzwassergebühren werden für den Kalkulationszeitraum 2021-2022 festgesetzt.
- d. Aus der Nachkalkulation für 2017 und 2018 resultiert eine Unterdeckung im Bereich der dezentralen Abwasserentsorgung i.H.v. 562,44 € (2017) und eine Überdeckung in Höhe von 1.605,62 € (2018), die in der Kalkulation für 2021 und 2022 ausgeglichen werden.